

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Länderkommission
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Besuch in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus am 18. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für den übersandten Bericht und die freundlichen Worte zu positiven Beobachtungen sowie zum reibungslosen Ablauf des Besuches in der Justizvollzugsanstalt danke ich.

Zu den Feststellungen und Empfehlungen (C.) nehme ich wie folgt Stellung:


I. Fixierungen

In der Konsequenz der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Juli 2018, Az.: 2 BvR 309/15 wird nunmehr jede nicht nur kurzfristige Fixierung in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus einer richterlichen Entscheidung zugeführt. Diesbezüglich wurde durch die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus das Formblatt „Antrag auf richterliche Genehmigung der Fixierung“ erstellt. In diesem werden die der beantragten Fixierung zugrundeliegenden Erwägungen und die Prüfung weniger einschneidender Behandlungsmaßnahmen schriftlich dokumentiert. Eine Überprüfung der Recht- und Verhältnismäßigkeit sowie der Dauer der Fixierung erfolgt anschließend durch den für die richterliche Genehmigung zuständigen Richter. Somit ist sichergestellt, dass die Verhältnis-

Ihr Zeichen
231-SN/1/18

Ihre Nachricht vom
16. Oktober 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
9470/5/4 - IV3

Dresden,
 5. Dezember 2018

**JOB
MIT
J?**

JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Abteilung IV
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer Internet-
seite. Auf Wunsch senden wir
Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach,
nähere Informationen unter

mäßigkeit sowie die Dauer der Fixierung einer richterlichen Prüfung unterliegen.

Neben der schriftlichen Darlegung der Gründe für die Fixierung im „Antrag auf richterliche Genehmigung der Fixierung“ erfolgt eine ausführliche Dokumentation in der Gesundheitsakte des betreffenden Gefangenen.

Hinsichtlich der Feststellung, dass im Vergleich zu anderen Justizvollzugsanstalten und zu anderen Psychiatrien die Anzahl der durchgeführten Fixierungen und die Fixierungsdauer in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus sehr hoch sei, ist anzumerken, dass in Sachsen Fixierungen ausschließlich im Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig bei medizinischer Notwendigkeit erfolgen. In den sächsischen Justizvollzugsanstalten werden keine Fixierungen vorgenommen. Dies hat zur Folge, dass die in den Justizvollzugsanstalten bereits stark überrepräsentierte Klientel mit psychischen Störungen bzw. psychiatrischen Erkrankungen umso komprimierter im Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig vertreten ist.

II. Haftraumgröße

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus wurde gebeten, Hafträume, die eine geringere Grundfläche als 10 qm aufweisen, nicht mehr doppelt zu belegen.

Zur Entlastung der Justizvollzugsanstalt Leipzig wurde mit JMS vom 22. November 2018 die VwV-Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen angepasst, um Belegungsengpässen in der Justizvollzugsanstalt zu begegnen.

III. Kameraüberwachung

Die Lockerung des bislang grundsätzlichen Verbots der Kameraüberwachung von Hafträumen ist Bestandteil eines Gesetzentwurfs der Staatsregierung (Gesetz über den Jugendarrestvollzug im Freistaat Sachsen sowie zur Anpassung der weiteren sächsischen Vollzugsgesetze und anderer Gesetze mit Bezug zur Justiz). Sie geht zurück auf eine Empfehlung der unabhängigen Expertenkommission „Polizeiliche Ermittlungsarbeit und Strafvollzug bei terroristischen Selbstmordattentätern am Fall Al-Bakr“. Diese hatte zu bedenken gegeben, dass in bestimmten Situationen die Nutzung optisch-technischer Hilfsmittel zur Beobachtung inhaftierter Personen der Vorzug vor der ständigen Anwesenheit von Vollzugsbediensteten zu geben ist. Dies betrifft beispielsweise

die ständige Beobachtung über einen längeren Zeitraum. Daneben bedeutet auch die notwendige und wiederkehrende Öffnung des Haftraums während der Nachtzeit eine erhebliche Belastung für akut eigen- oder fremdgefährdete Personen, die durch die Nutzung optisch-technischer Hilfsmittel vermieden werden kann.

Es ist daher vorgesehen, § 83 Abs. 2 SächsStVollzG dahingehend zu ergänzen, dass die Beobachtung von Gefangenen, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 als besondere Sicherungsmaßnahme zulässig ist, künftig auch mit optisch-technischen Hilfsmitteln in dafür vorgesehenen Hafträumen durchgeführt werden kann. Gleichzeitig werden für den Einsatz der technischen Hilfsmittel in § 84a SächsStVollzG-E ergänzende Regelungen normiert: Da dieser Eingriff so erheblich ist, dass er einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen muss, ist vorgesehen, dass die Pflicht zur Information der Aufsichtsbehörde bei einer optisch-technischen Beobachtung von mehr als zehn Stunden eintritt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich in diesen Fällen um eine gelegentliche Kontrolle in – kurzen - Intervallen oder eine Dauerüberwachung handelt. Darüber hinaus ist der Gefangene über die Nutzung optisch-technischer Hilfsmittel bei der Beobachtung zu informieren. Dies bedeutet, dass er zum einen vor der Nutzung – mithin nach erfolgter Anordnung der Beobachtung unter Nutzung optisch-technischer Hilfsmittel – auf die anstehende Beobachtung hingewiesen wird. Zum anderen ist sicherzustellen, dass auch die tatsächliche aktive Nutzung der optisch-technischen Hilfsmittel für den Gefangenen – beispielsweise durch ein optisches Signal am optisch-technischen Hilfsmittel – zumindest wahrnehmbar ist. Auch den elementaren Bedürfnissen des Gefangenen nach Wahrung seiner Intimsphäre wird Rechnung getragen, insbesondere indem besonders sensible Bereiche wie sanitäre Einrichtungen ausgenommen werden oder durch technische Maßnahmen dafür Sorge getragen werden kann, dass diese Bereiche im Rahmen der Beobachtung auf dem Monitor nicht sichtbar sind. Dies kann beispielsweise mit einer ausreichenden Verpixelung erreicht werden, wobei eine Verpixelung in unterschiedlichen Graden möglich und zulässig ist. Die Regelungen in dieser Vorschrift orientieren sich insoweit an den Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (Jahresbericht 2013 der Bundesstelle und der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, Seite 27 f.). Darüber hinaus wird das Schamgefühl des Gefangenen durch die Regelung, dass eine Beobachtung durch einen gleichgeschlechtlichen Beobachter erfolgen soll, ebenfalls geschont.

Darüber hinaus enthält die Bestimmung auch Regelungen zur Datenverarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten, die durch die Videoüberwachung anfallen. Zur Zweckerreichung der Beobachtung einzelner Gefangener unter Nutzung optisch-technischer Hilfsmittel kann es erforderlich sein, eine Speicherung der erhobenen Daten vorzunehmen, um Handlungen und Verhaltensweisen der Gefangenen nachvollziehen und sie – unter Berücksichtigung der bestehenden Risikofaktoren – für die fachliche Prognose und damit zur Erforderlichkeit der Fortdauer der besonderen Sicherungsmaßnahme nutzbar machen zu können. Durch die Videoaufzeichnung soll die Informationsbreite im Interesse des unter Beobachtung Stehenden vergrößert werden, um eine fundierte und möglichst umfassende fachliche Prognose zu ermöglichen. Die gespeicherten Daten sollen jedoch spätestens nach 48 Stunden gelöscht werden, sofern diese nicht zur Verfolgung einer Straftat erforderlich sind.

Vergleichbare Regelungen sollen auch für die Bereiche des Jugendarrestvollzuges (§§ 41 Absatz 2 Nr. 2, 43 SächsJARrestVollzG-E), des Jugendstrafvollzuges (§§ 71 Absatz 2 Nr. 2, 74a SächsJStVollzG-E), der Sicherungsverwahrung (§§ 88 Absatz 2 Nr. 2, 89a SächsSVVollzG-E) und des Untersuchungshaftvollzuges (§§ 49 Absatz 2 Nr. 2, 52a SächsUHaftVollzG-E) geschaffen werden.

Der Nationalen Stelle wurde mit Schreiben vom 9. Februar 2018 der entsprechende Gesetzesentwurf mit Gelegenheit zur Stellungnahme bekannt gegeben. Mit Schreiben vom 22. März 2018 ging eine Stellungnahme ein, die allerdings bezüglich der beabsichtigten Lockerung des Verbots der Kameraüberwachung keine Ausführungen enthielt.

Am 18. Mai 2018 wurde der Gesetzesentwurf dem Sächsischen Landtag zugeleitet. Er wird dort unter der Drs.-Nr. 6/13475 geführt. Die Sachverständigenanhörung fand am 22. August 2018 statt. Die parlamentarischen Beratungen zum Gesetzesentwurf dauern noch an.

IV. Personal

Zum Zeitpunkt des Besuchs der Nationalen Stelle lag der Personalschlüssel der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus bei 0,4260 AKA pro Haftplatz und damit im Vergleich zum Personalschlüssel der Flächenländer West von 0,4791 AKA pro Haft-

platz hinter diesem zurück. Der Personalschlüssel über alle sächsischen Justizvollzugsanstalten beträgt 0,4369 AKA pro Haftplatz und liegt derzeit noch hinter dem Personalschlüssel der Flächenländer West zurück. Die Staatsregierung hat die schwierige Personalsituation aufgegriffen und im Entwurf des Doppelhaushaltes 2019/2020 daher 120 neue Stellen sowie 80 Anwärterstellen für den sächsischen Justizvollzug vorgesehen.

V. Besonders gesicherter Haftraum

Die Anzahl der Belegungen des besonders gesicherten Haftraums ist sachsenweit in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Hintergrund ist eine erhebliche Zunahme von Gefangenen, bei denen nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in stark erhöhtem Maße die Gefahr von selbstverletzenden oder suizidalen Handlungen, bzw. von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen besteht. Die Anzahl der bgH-Belegungen in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus im Jahr 2018 ist rückläufig. Eine Ursache ist auch die Reduzierung der Belegung durch Vollstreckungsplanänderungen.

Eine Sitzgelegenheit wird den Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände bislang nicht zur Verfügung gestellt. Es wird derzeit geprüft, ob Produkte, die den hohen Sicherheitsanforderungen genügen, zum Einsatz gebracht werden können.

VI. Ärztliche Versorgung

Die medizinische Versorgung der Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Leipzig ist im Vergleich zu anderen Justizvollzugsanstalten durch das in Leipzig vorhandene Justizvollzugskrankenhaus und die vergleichsweise große Anzahl der vorhandenen Anstaltsärzte als überdurchschnittlich gut einzuschätzen. Die durch die Nationale Stelle mitgeteilten Beschwerden von Gefangenen sind unkonkret und nicht überprüfbar. Grundsätzlich erfolgen bei Hinweisen auf einen medizinischen Notfall in jeder sächsischen Justizvollzugsanstalt sofortige Veranlassungen mit dem Ziel, eine schnellstmögliche Untersuchung durch einen Arzt zu ermöglichen. Bei Bedarf wird auch durch die JVA Leipzig mit Krankenhaus ein Notarzt angefordert. Sofern es keine Hinweise auf das Vorliegen eines akuten medizinischen Notfalls gibt, sind kurze Wartezeiten bis zu einer Arztvor-

stellung in der JVA Leipzig mit Krankenhaus ebenso wie in jeder anderen Einrichtung - inklusive Krankenhäusern außerhalb des Justizvollzugs - unvermeidbar.

Das Staatsministerium der Justiz übt die Aufsicht über die medizinische Versorgung der Gefangenen des sächsischen Justizvollzugs aus und wird hierbei von ärztlichen Medizinalreferenten unterstützt. Es gab und gibt keine Hinweise auf systematische Defizite in der medizinischen Versorgung der Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus.

VII. Drogenkontrollen

Bislang erfolgen – entsprechend des Berichts der Nationalen Stelle – Drogenkontrollen in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus durch die Abgabe von Urinproben unter Beobachtung durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes. Die Nationale Stelle empfiehlt, daneben zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten und die Gefangenen die für sie weniger einschneidende Methode wählen zu lassen.

Den Anstalten steht bereits neben der Urinabgabe eine weitere Option zur Feststellung von Suchtmittelkonsum zur Verfügung: Es werden Wischtests zur Überprüfung des Körperschweißes auf Betäubungsmittel eingesetzt.

Im oben unter III. angesprochenen Gesetzentwurf wurde noch eine Anregung aus der Vollzugspraxis aufgegriffen und § 80 SächsStVollzG-E sowie die entsprechenden Regelungen in den weiteren Vollzugsgesetzen um eine Bestimmung ergänzt, wonach künftig bei Maßnahmen zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln auch ein Speichelschnelltest möglich ist. Bei diesem Speicheltest wird der Kollektor des eingesetzten Schnelltests ca. 15 Sekunden in der Mundhöhle des Betroffenen über die Wangeninnenseite geführt. Danach kann das Ergebnis – wie bei dem derzeit praktizierten Wischtestverfahren auf der Haut – unmittelbar abgelesen werden. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass der als Wischtest angewandte Schnelltest fehleranfällig ist, da er aufgrund von Kontaminationen auf der Haut zu einer erhöhten Anzahl falsch-positiver oder -negativer Testergebnisse führen kann. Darüber hinaus ist der Betäubungsmittelkonsum über die Haut – im Gegensatz zum Speicheltest, bei dem die Nachweiszeit mehrere Tage beträgt – nur in einem sehr kleinen Zeitfenster von weni-

gen Stunden nachweisbar. Einige Betäubungsmittel lassen sich zudem mit dem Wischtest gar nicht nachweisen. Mit dem Speicheltest ist kein erheblicher Eingriff für die Gefangenen verbunden. Vielmehr kann dadurch im Regelfall künftig vermieden werden, dass der Gefangene sich alternativ einem mit der Entkleidung verbundenen Urintest unterziehen muss, durch den das Schamgefühl in nicht unerheblichem Maße tangiert wird. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb erforderlich, weil das Einführen des Kollektors in die Mundhöhle als körperlicher Eingriff anzusehen ist. Es handelt sich hier rechtstechnisch um eine zugelassene Ausnahme von dem weiterhin geltenden Grundsatz, dass körperliche Eingriffe zum Nachweis des Konsums von Betäubungsmitteln nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein dürfen.

Die entsprechende Regelung wurde in den Gesetzentwurf erst nach Durchführung der öffentlichen Anhörung aufgenommen.

VIII. Einrichtung und Gestaltung

Es ist beabsichtigt – in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Gefangenenzahlen – das Hafthaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus abschnittsweise zu sanieren, wenn der Neubau des Krankenhauses der Justizvollzugsanstalt im Herbst 2019 in Betrieb genommen werden kann. Im derzeit noch genutzten Krankenhaus sollen dann bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahmen Gefangene untergebracht werden.

Im Hinblick auf die für heutige Vollzugsmaßstäbe ungünstige Gebäudekubatur und dem zu hohen Anteil an Gemeinschaftsunterbringung im Hafthaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig ist perspektivisch beabsichtigt, einen Ersatzneubau für das Hafthaus zu errichten. Im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 wurde hierfür ein Leertitel (Planungstitel) im Bauhaushalt eingerichtet.

IX. Respektvoller Umgang

Durch den Leiter der JVA Leipzig mit Krankenhaus wurden die Bediensteten nochmals darauf hingewiesen, vor dem Betreten des Haftraumes anzuklopfen.

Zu den weiteren Vorschlägen (D.) teile ich Folgendes mit:

I. Deeskalationstraining

Grundsätzlich werden alle Anwärter und jüngeren Bedienstete zu einer Teilnahme am Deeskalationstraining angehalten. Darüber hinaus können auch weitere Bedienstete – auf Freiwilligkeitsbasis – das Angebot zum Deeskalationstraining wahrnehmen.

II. Hausordnung

In der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus liegt die Hausordnung in deutscher und arabischer Sprache vor. Es wird geprüft, ob eine Übersetzung der Hausordnung in die am häufigsten von Gefangenen gesprochenen Sprachen vorgenommen werden kann.

Bei der nächsten Überarbeitung der Hausordnung wird der Hinweis auf die Nationale Stelle und deren Rechte sowie die Vertraulichkeit des Schriftverkehrs mit aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen